

## Amtliche Bekanntmachung

---

28. Jahrgang

30.06.2022

Nr. 22

---

### **Inhalt:**

**Seite**

Geschäftsordnung der Ethikkommission der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF  
vom 25.04.2022

1

**Geschäftsordnung der Ethikkommission  
der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**  
vom 25.04.2022

---

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Filmuniversität) hat gemäß §64, Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), folgende Geschäftsordnung erlassen: <sup>1</sup>

**Inhalt**

Präambel .....	1
§ 1 Aufgabenbereich und Zuständigkeit.....	2
§ 2 Zusammensetzung.....	2
§ 3 Grundlagen .....	2
§ 4 Aufgaben .....	3
§ 5 Antragstellung.....	4
§ 6 Begutachtungsverfahren.....	4
§ 7 Beschleunigtes Begutachtungsverfahren .....	5
§ 8 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung .....	5
§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	5
Anlagen.....	5

**Präambel**

Gegenseitiger Respekt ist Grundlage des Lehrens und Forschens an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF. Die Mitglieder der Filmuniversität treten entschieden ein für eine offene Gesellschaft sowie Gleichstellung und wenden sich gegen Diskriminierung und politischen Extremismus. Forschung, Lehre und Studium sowie Transfer an der Filmuniversität sind ausschließlich zivilen und friedlichen Zwecken verpflichtet.

Forschend tätige Künstler\*innen und Wissenschaftler\*innen der Filmuniversität sind darüber hinaus den forschungsethischen Prinzipien der Schadensvermeidung, Gerechtigkeit und Selbstbestimmung verpflichtet. Sie tragen Verantwortung für ihr Handeln und dessen Folgen. Ihre Arbeit soll dem Erkenntnisgewinn, dem nachhaltigen Nutzen für die Menschheit und dem Schutz der Umwelt dienen. Entsprechend treffen sie geeignete Maßnahmen, um die Würde und Integrität, die Sicherheit und das Wohl aller an den wissenschaftlichen oder künstlerischen Forschungsvorhaben bzw. Projekten beteiligten Personen zu gewährleisten und mögliche Risiken der Teilnahme zu antizipieren, angemessen zu kommunizieren und zu reduzieren. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit internationalen Partner\*innen sind die in der Ethikanlage der [Internationalisierungsstrategie](#) formulierten ethischen Grundsätze bindend.

Der Senat der Filmuniversität bestellt eine Ethikkommission, deren Aufgabe es ist, ethische Belange wissenschaftlicher und künstlerischer Forschung an der Filmuniversität einzuschätzen. Wenn sie angerufen wird, unterstützt die Kommission die Forschung an der Filmuniversität durch Beratung und Empfehlung bei der Beurteilung forschungsethischer Gesichtspunkte. Davon unberührt bleibt die prinzipielle Verantwortung

---

<sup>1</sup> Genehmigt von der Präsidentin am 20.06.2022

jede\*r Forscher\*in für die Durchführung des eigenen Vorhabens und insbesondere für rechtliche Fragen des Schutzes personenbezogener Daten.

Die vorliegende Ordnung regelt die Verfahrensweisen der Ethikkommission der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF.

### **§ 1 Aufgabenbereich und Zuständigkeit**

(1) Im Spannungsfeld zwischen Wissenschaftsfreiheit und Freiheit der Kunst sowie Verantwortung der Forschung gewährt die Ethikkommission der Filmuniversität Hilfe durch Beratung und Einschätzung ethischer Aspekte (sog. Ethikvotum, s. §6) von wissenschaftlichen und künstlerischen Forschungsprojekten.

(2) Die Ethikkommission kann auf freiwilliger Basis von Wissenschaftler\*innen bzw. forschend tätigen Künstler\*innen der Filmuniversität angerufen werden. Sie gewährt ihnen daraufhin Hilfe und Beratung in Bezug auf ethische Aspekte ihrer Projekte. Die Ethikkommission wird auf Antrag der Forscher\*innen tätig. Die Antragstellung erfolgt freiwillig

(3) Fälle, deren Beurteilung eine besondere fachliche (etwa rechtliche) Kompetenz der Ethikkommission erfordern, werden ggf. weiterverwiesen.

### **§ 2 Zusammensetzung**

(1) Die Ethikkommission setzt sich aus bis zu sieben Personen, die unterschiedlichen Statusgruppen angehören, sowie deren Stellvertreter\*innen zusammen. Durch die Mitglieder muss sowohl die künstlerische als auch die wissenschaftliche Forschung der Filmuniversität angemessen repräsentiert sein. Die Mitglieder sollten Forschungserfahrung haben (vgl. § 24 (1) Grundordnung). Der\*die Vizepräsidenten\*in Forschung, Transfer, Gründung sowie der\*die Datenschutzbeauftragte der Filmuniversität sind Mitglieder der Kommission qua Amt. Die Kommission umfasst mindestens ein externes sachverständiges Mitglied.

(2) Die Ethikkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission werden vom Senat für drei Jahre bestellt.

(4) Jedes Mitglied kann seine Tätigkeit in der Kommission durch schriftliche Mitteilung gegenüber der\*dem Vorsitzenden beenden, sofern laufende Verfahren hierdurch nicht unangemessen beeinträchtigt werden. Der Senat wählt in diesem Fall in seiner nächsten Sitzung ein neues Mitglied.

(5) Die Kommission wählt ihre\*n Vorsitzende\*n und eine Stellvertretung zur Beginn und für die Dauer der laufenden Amtsperiode. Die Wahl erfolgt über die Statusgruppen hinweg mit einfacher Mehrheit (Personenwahl).

(6) Die Mitarbeit in der Ethikkommission erfolgt im Rahmen der Dienstaufgaben und wird nicht vergütet.

### **§ 3 Grundlagen**

Die Kommission legt ihrer Arbeit die gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. Dies sind vorbehaltlich spezialgesetzlicher Regelungen insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO), das Brandenburgische Datenschutzgesetz (BbgDSG) sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG). Neben den Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis der Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), so sie sich auf Forschungsethik beziehen, werden, je nach Forschungsbereich und -thema, die Ethikkodizes bzw. vergleichbare Empfehlungen nationaler oder internationaler Fachverbände herangezogen (z.B. Deutsche Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Gesellschaft für Medienwissenschaft, Deutsche Gesellschaft für Soziologie, Gesellschaft für Psychologie, American Psychological Association).

#### § 4 Aufgaben

- (1) Die Ethikkommission prüft Forschungsprojekte an der Filmuniversität und gibt ggf. eine Stellungnahme zu ethischen Aspekten ab.
- (2) Die Ethikkommission prüft insbesondere, ob
  - a. die Themen- und Fragestellung(en) des Forschungsvorhabens/Projekt(e)s die Gefahr bergen, dass die Ergebnisse durch andere Personen zu schädlichen Zwecken eingesetzt werden könnten (sog. Dual-Use-Problematik),
  - b. alle Vorkehrungen zur Minimierung von Risiken und Belastungen für die Studien- und Projektbeteiligten – damit sind z.B. die Proband\*innen wissenschaftlicher Studien gemeint sowie die Protagonist\*innen oder Darsteller\*innen eines künstlerischen Forschungsprojektes bzw. andere an den Projekten beteiligte Personen (z.B. Hilfskräfte, Mitglieder des Projekt-Teams) – getroffen wurden,
  - c. ein angemessenes Verhältnis zwischen dem zu erwartenden Erkenntnisgewinn des Vorhabens und etwaigen Risiken und Belastungen für die Studien- und Projektbeteiligten besteht,
  - d. die informierte Einwilligung der Studien- und Projektbeteiligten hinreichend belegt ist,
  - e. im Falle nichteinwilligungsfähiger Studien- und Projektbeteiligter ihre besondere Schutzwürdigkeit beachtet wird, zudem die informierte Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter\*innen sowie eine angemessene Form der Zustimmung der Personen selbst gewährleistet ist,
  - f. die Durchführung des Vorhabens den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, vor allem den Datenschutz-Bestimmungen, Rechnung trägt.
- (3) Anträge an die Ethikkommission müssen Angaben enthalten über:
  - a. Die Themen- und Fragestellung(en) des Forschungsvorhabens/Projekt(e)s, insbesondere, wenn diese die Gefahr bergen, dass die Ergebnisse durch andere Personen zu schädlichen Zwecken eingesetzt werden könnten (sog. Dual-Use-Problematik).
  - b. Ziel und Verlaufsplan des Vorhabens,
  - c. Zahl und Eigenschaften (z.B. hinsichtlich möglicher Vulnerabilität) der Studien- und Projektbeteiligten sowie Kriterien für deren Auswahl,
  - d. alle geplanten Schritte des Untersuchungsablaufs bzw. des künstlerischen Vorhabens,
  - e. Risiken und Belastungen für Studien- und Projektbeteiligte einschließlich möglicher Folgeeffekte und geeigneter Vorkehrungen, potenzielle negative Effekte abzuwenden,
  - f. Regelungen zur Aufklärung der Studien- und Projektbeteiligten über den Ablauf der Studie bzw. des Projektes und zu deren Einwilligung in die Teilnahme daran (soweit Vordrucke verwendet werden, sind diese beizufügen),
  - g. Regelungen zur Aufklärung der Studien- und Projektbeteiligten über ihr Recht, die Teilnahme abzulehnen oder von ihr zurückzutreten,
  - h. bei Studien- und Projektbeteiligten mit begrenzter Entscheidungsfähigkeit (z. B. Kinder, Geschäftsunfähige): Regelungen bzgl. der Zustimmung zur Teilnahme an der Studie bzw. am Projekt durch Sorgeberechtigte und bzgl. der Möglichkeit zum Abbruch der Teilnahme durch die Studien- und Projektbeteiligten,
  - i. die angewandten Formen von Datenregistrierung (besonders bei Ton- und Video-Aufnahmen und bei Rechnerprotokollen) und Datenspeicherung unter dem Aspekt des Datenschutzes (ggf. der Anonymisierung).
- (4) Die Ethikkommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie sind nur geltendem Recht und ihrem Gewissen verpflichtet.
- (5) Die Stellungnahme der Ethikkommission entbindet die für das beurteilte Projekt zuständige Person nicht von der Verantwortung für die forschungsethisch einwandfreie Umsetzung der wissenschaftlichen Untersuchungen bzw. des künstlerischen Projektes.

## § 5 Antragstellung

(1) Die Begutachtung eines Forschungsprojekts erfolgt auf schriftlichen Antrag des oder der Projektverantwortlichen (siehe Anlagen 1a für wissenschaftliche Forschungsprojekte und 1b für wissenschaftlich-künstlerische bzw. künstlerische Forschungsprojekte). Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität. Hierzu zählen insbesondere alle Beschäftigten und in Betreuungsverhältnissen befindliche Personen, die eine Qualifizierungsarbeit bzw. ein Qualifizierungsprojekt verfassen. Antragsteller\*in ist jeweils die Person bzw. das Forschungsteam, die bzw. dass das Forschungsvorhaben hauptverantwortlich durchführt. Bei Qualifizierungsarbeiten und studentischen Projekten stellt die betreuende Person den Antrag.

In Einzelfällen sind auch potenzielle Mitglieder bzw. Angehörige antragsberechtigt, z.B. wenn sie Forschungsprojekte beantragen wollen, die zukünftig an der Filmuniversität angesiedelt sein werden.

(2) Die für die Stellungnahme relevanten Unterlagen sind dem oder der Vorsitzenden der Ethikkommission zuzustellen.

(3) Falls die Antragstellenden ein beschleunigtes Begutachtungsverfahren anstreben, gilt § 7.

(4) Die Antragsbearbeitung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Antrag bisher bei keiner anderen Ethikkommission zur Begutachtung eingereicht wurde. Eine entsprechende Erklärung der oder des Antragstellenden ist den Unterlagen beizulegen.

(5) Über die Ablehnung von Anträgen entscheidet die Ethikkommission im Einzelfall.

## § 6 Begutachtungsverfahren

(1) Die Ethikkommission kann von den Antragstellenden die mündliche Erläuterung des Forschungsvorhabens oder ergänzende Unterlagen, Angaben oder Begründungen verlangen.

(2) Die\*der Antragsteller\*in kann vor der Stellungnahme durch die Ethikkommission angehört werden.

(3) Von der Erörterung der Beschlussfassung ausgeschlossen sind Kommissionsmitglieder, die an dem Forschungsprojekt mitwirken oder deren Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Befangenheit besteht. Eine Befangenheitserklärung erfolgt schriftlich gemäß den Kriterien der [DFG](#).

(4) Der oder die Vorsitzende kann nach Absprache in der Ethikkommission zusätzliche sachverständige Personen um ihr Votum bitten. In diesem Fall erhalten die beigezogenen Expert\*innen den gesamten Antrag zugestellt.

(5) Die Ethikkommission entscheidet grundsätzlich nach mündlicher Erörterung. Die Kommission tagt, so oft es die Geschäftslage erfordert, im Allgemeinen einmal im Semester. Schriftliche Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern kein Mitglied widerspricht.

(6) Die Sitzungen der Ethikkommission sind nicht öffentlich. Ihre Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das gilt auch für Umlaufverfahren.

(7) Die Ethikkommission bestimmt pro Begutachtungsfall mindestens zwei Mitglieder, die ein Votum abgeben. Auf der Basis dieser zwei Voten erfolgt die Stellungnahme der Ethikkommission.

(8) Entscheidungen der Ethikkommission bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitglieder. Wird ein Beschluss gefasst, so handelt es sich grundsätzlich um einen Beschluss der Ethikkommission als Ganzes. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, ein abweichendes Votum zu Protokoll zu geben.

(9) Die Stellungnahme der Ethikkommission ist den Antragstellenden schriftlich mitzuteilen. Die Voten über eingereichte Forschungsvorhaben lauten:

- a. „Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens" oder
- b. „Es bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn folgende Auflagen erfüllt werden..." oder
- c. „Es bestehen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“

Voten können mit Erläuterungen und Empfehlungen der Kommission sowie mit Auflagen verbunden werden. In begründeten Fällen und bei langfristigen Vorhaben (Studien oder Projekten) kann die Kommission ein vorläufiges Votum ausstellen, das an die Bereitstellung eines weiteren Berichtes oder mehrerer Zwi-

schenberichte gebunden ist. Zurückweisende und ablehnende Beschlüsse, Bedenken, Empfehlungen und Auflagen zur Modifikation sind schriftlich zu begründen.

(10) In der Regel ist ein Antrag innerhalb von drei Monaten zu bescheiden.

(11) In Ausnahmefällen kann das Verfahren dadurch verkürzt werden, dass die Antragstellenden im Rahmen der Erörterung angehört werden und Anpassungen am Forschungsvorhaben bzw. Projekt, die für ein positives Ethikvotum notwendig sind, sofort vornehmen (sog. Echtzeitverfahren).

### **§ 7 Beschleunigtes Begutachtungsverfahren**

(1) Falls die Antragstellenden ein beschleunigtes Begutachtungsverfahren anstreben, müssen Sie im Rahmen der Antragstellung (siehe Anlage 1a, b, Punkt 10) ein solches Verfahren beantragen.

(2) Wenn im Antrag alle Fragen so beantwortet wurden, dass sich keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer vertieften Begutachtung ergeben oder ein im wesentlichen unveränderter Folgeantrag zu einem Projekt eingereicht wird, das bereits als ethisch unbedenklich beurteilt wurde, so entscheidet die\*der Vorsitzende oder die\*der Stellvertreter\*in unverzüglich und alleine über den Antrag, ohne dass die Stellungnahmen der Kommission notwendig sind.

(3) Eine beschleunigte Beschlussfassung durch die\*den Vorsitzende\*n ist ausgeschlossen, wenn ihre oder seine Interessen in einer Weise berührt sind, dass die Besorgnis der Befangenheit besteht. In diesem Fall übernimmt die\*der Stellvertreter\*in die Beschlussfassung.

(4) Bestehen nach der Prüfung durch die\*den Vorsitzende\*n oder die\*den Stellvertreter\*in Anhaltspunkte für ethische Bedenken, wird das Begutachtungsverfahren nach § 5 und § 6 angewandt.

### **§ 8 Vertraulichkeit der Ethik-Begutachtung**

(1) Die Mitglieder der Ethikkommission sowie hinzugezogene Sachverständige sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Gegenstand des Verfahrens, die Stellungnahmen der Ethikkommission sowie individuelle Voten sind vertraulich zu behandeln. Das Recht zu einer Berichterstattung auf Basis von aggregierten und anonymisierten Verfahrensdaten (z.B. ggü. dem Senat) bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission sind zu Beginn ihrer Tätigkeit über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Sie unterzeichnen eine schriftliche Verschwiegenheitserklärung.

(3) Voten der Ethikkommission, Antragsunterlagen, Sitzungsprotokolle, Zwischen- und Abschlussberichte, Schriftwechsel etc. werden zehn Jahre archiviert.

(4) Bei der Archivierung der Antragsunterlagen ist der Datenschutz gem. geltenden Rechts zu beachten.

### **§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Verfahrensregelung zur Tätigkeit der Ethikkommission der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 20. April 2019 tritt gleichzeitig außer Kraft.

### **Anlagen**

- **Anlage 1a, b:** Antragsformulare für wissenschaftliche (1a) bzw. wissenschaftlich-künstlerische und künstlerische Vorhaben (1b)
- **Anlage 2:** Checkliste Datenschutz
- **Anlage 3:** Arbeitshilfe zur Erstellung von Einverständniserklärungen

## **Anlage 1a, b**

### **Antrag zur Beurteilung forschungsethischer Aspekte wissenschaftlicher Studien durch die Ethikkommission der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF**

Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus. Bitte doppelklicken Sie auf die Felder, um sie markieren bzw. ausfüllen zu können. Bitte lassen Sie keine Frage aus. Falls eine Frage nicht zutrifft, erläutern Sie dies durch einen entsprechenden Vermerk.

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular senden Sie bitte als PDF per Email an die Vorsitzende der Ethikkommission Prof. Dr. Daniela Schlütz (d.schluetz@filmuniversitaet.de).

## **Antragsteller\*in**

Vor- und Nachname:

Zuordnung:  Fakultät 1  
 Fakultät 2  
 übergeordnet  
 Drittmittel-Projekt

Position  Professor\*in  
 akademische Mitarbeiter\*in  
 Student\*in  
 Sonstige Position, und zwar:

## **Projektbeschreibung**

Titel des Projektes

*Bitte hier eintragen:*

Art des Projektes

*Bitte Zutreffendes ankreuzen (Mehrfachnennung möglich).*

- Drittmittel-Projekt
- Habilitation
- Dissertation
- Bachelor- oder Masterarbeit
- Sonstiges Forschungsprojekt, und zwar:

## Kurzbeschreibung

Bitte beschreiben Sie das geplante Projekt und stellen Sie dar, welche Forschungsfragen verfolgt werden (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

## Laufzeit

Die geplante Laufzeit des Projektes ist von (MM/JJJJ) bis (MM/JJJJ).

## Förderung

Ist eine finanzielle Förderung des Forschungsprojektes vorgesehen bzw. bereits bewilligt?

*Bitte ankreuzen bzw. ausfüllen.*

- Nein
- Ja, eine Förderung soll beantragt werden
- Ja, eine Förderung wurde bereits beantragt
- Ja, eine Förderung wurde bereits bewilligt, und zwar von folgendem Drittmittelgeber (bitte auch Projektkürzel nennen):
  - Name des Projektgebers:
  - Projektkürzel:
  - Website des Projektes beim Projektgeber (URL):
  - Sonstige Website (wenn vorhanden) (URL):
- Sonstiges, und zwar:

## Verbundpartner\*innen

Bitte geben Sie an, welche Personen, Personengruppen (z.B. studentische Hilfskräfte) oder Einrichtungen (z.B. Institute zur Datenerhebung oder Transkription) an dem Projekt beteiligt sein werden, welche Aufgabe diese übernehmen und ob dort ebenfalls forschungsethische Prüfverfahren (für Teilprojekte, die nicht Bestandteil dieses Antrags sind) geplant sind bzw. bereits durchgeführt wurden.

*Bitte hier eintragen:*



## Studiendesign und methodisches Vorgehen

### Methoden der Datenerhebung und Forschungsdesign

Bitte Zutreffendes ankreuzen (Mehrfachnennung möglich).

- Standardisierte Befragung (online, persönlich oder postalisch etc.)
- Qualitative Interviews (Leitfaden-gestützt, narrativ etc.)
- Gruppendiskussionen
- Beobachtung (qualitativ oder standardisiert)
- Inhalts- oder Dokumentenanalyse (qualitativ oder standardisiert), frei zugängliche Quellen (z.B. Massenmedien)
- Inhalts- oder Dokumentenanalyse (qualitativ oder standardisiert), zugangsbeschränkte Quellen (z.B. geschützte Online-Foren)
- Experimentelles Design (Labor oder Feld)
- Sonstige Art der Datenerhebung, und zwar:

Bitte fügen Sie Details zum Studiendesign, zur Datenerhebung, -auswertung und zum Datenmanagement als Anlage an (inkl. Erhebungsinstrumente).

- Anlage 1:** Beschreibung des Forschungsdesigns inkl. methodischen Vorgehens
- Anlage 2:** Kopien der Erhebungsinstrumente (ggf. prä-finale Fassungen)
- Anlage 3:** Forschungsdatenmanagementplan (siehe hierzu auch Punkt 6 und 7 sowie die [Richtlinie zum Umgang mit Forschungsdaten](#) an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 01.09.2020)

### Beschreibung der Teilnehmenden (Sample)

Bitte geben Sie an, welche Personen(gruppen) am Forschungsprojekt teilnehmen bzw. über welche Personen(gruppen) Sie ggf. Daten erheben. Das umfasst die voraussichtliche Teilnehmendenanzahl sowie relevante sozialstatistische Merkmale (z.B. Gender, Alter etc.). Bitte beschreiben Sie das Verfahren der Stichprobenauswahl (z.B. Zufallsauswahl, Quotenstichprobe, Theoretical Sampling etc.) (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

Bitte kreuzen Sie an, ob es sich dabei um folgende Gruppen handelt.

- Studierende oder Mitarbeiter\*innen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
- Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren)
- Erwachsene mit voller Einwilligungsfähigkeit
- Erwachsene mit eingeschränkter Einwilligungsfähigkeit
- Sonstige Personen in besonderen, ggf. vulnerablen Lebenslagen, und zwar:

### Begründung der Beteiligung vulnerabler Personen

Falls Sie Personen in vulnerablen Lebenslagen bzw. Personen mit eingeschränkter Einwilligungsfähigkeit beteiligen, geben Sie bitte eine kurze Begründung dafür an (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

### Ansprache und Rekrutierung

Bitte beschreiben Sie die geplante Rekrutierung der Teilnehmenden, d.h. wie Sie die Personen identifizieren und ansprechen (persönlich, online, per Flyer etc.). Falls Sie dazu eine Studieninformation verwenden, legen Sie diese bitte bei. Falls die Teilnehmenden durch Dritte für die Studie identifiziert werden (z.B. durch Lehrer\*innen, Dozent\*innen etc.), erläutern Sie bitte, welche Vereinbarungen getroffen wurden. Falls Sie die Teilnehmenden (selbst oder über Dritte) in einer Einrichtung oder Institution rekrutieren (z.B. Schule etc.), führen Sie bitte aus, ob eine formale Erlaubnis von der Institution bzw. einer übergeordneten Behörde (z.B. Landesschulamt o.Ä.) eingeholt wurde oder noch eingeholt wird und fügen Sie dem Antrag eine Kopie bei (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

- Anlage 4:** Studieninformation und ggf. Vereinbarung mit Dritten
- Anlage 5:** Erlaubnis der Institution/Behörde

### Aufwandsentschädigung und Anreize

Bitte beschreiben Sie, inwiefern eine Kompensation (Aufwandsentschädigung) der Teilnehmenden und/oder besondere Anreize zur Teilnahme vorgesehen sind und begründen Sie diese (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

## Freiwilligkeit der Teilnahme und informierte Einwilligung

Bitte erläutern Sie, inwiefern die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Studie gewährleistet ist und inwiefern sich Personen auch für eine Nicht-Teilnahme entscheiden können, ohne negative Folgen befürchten zu müssen (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

Bitte erläutern Sie, inwiefern die informierte Einwilligung der Teilnehmenden (und/oder der Sorgeberechtigten oder gesetzlichen Vertreter\*innen) eingeholt wird und in welcher Form dies geschieht (mündlich, schriftlich etc.). Bitte fügen Sie eine Kopie der Einwilligungserklärung bei. Falls keine individuelle Einwilligung eingeholt wird, begründen Sie dies bitte (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

**Anlage 6:** Einwilligungserklärung

## Risiken und Strategien der Schadensvermeidung

### Mögliche Risiken für Teilnehmende

Bitte identifizieren Sie mögliche Risiken, die durch das Forschungsprojekt für Teilnehmende entstehen können (Mehrfachnennungen möglich).

- Es entstehen keine Risiken.
- Erhebung personenbezogener Daten
- Erhebung sensibler Daten (z.B. stigmatisierende Merkmale etc.)
- Täuschung/irreführende Informationen
- Emotionale Belastung und psychischer Stress (z.B. durch problematische Themen)
- Körperliche Risiken
- Sonstige Risiken, und zwar:

### Minimierung der Risiken für Teilnehmende

Bitte erläutern Sie, welche Strategien zur Schadensvermeidung/Risikominimierung für Teilnehmende ergriffen werden (z.B. Debriefing, weiterführende Informationen zu Beratungsstellen etc.) (max. 250 Wörter). Hinweis: Fragen zum Datenschutz und zur Anonymisierung werden unter Punkt 6 ausführlicher behandelt.

*Bitte hier eintragen:*

**Anlage 7:** Strategien zur Schadensvermeidung für Teilnehmende (z.B. Debriefing, weiterführende Informationen)

### Mögliche Risiken für Durchführende

Bitte identifizieren Sie mögliche Risiken, die durch das Forschungsprojekt für Durchführende (z.B. Forschungsassistent\*innen) entstehen können (Mehrfachnennungen möglich).

Es entstehen keine Risiken.

Emotionale Belastung und psychischer Stress (z.B. durch problematische Themen)

Körperliche Risiken

Sonstige Risiken, und zwar:

### Minimierung der Risiken für Durchführende

Bitte erläutern Sie, welche Strategien zur Risikominimierung für Durchführende (z.B. Supervision, Schulung, Begleitung etc.) ergriffen werden (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

**Anlage 8:** Strategien zur Schadensvermeidung für Durchführende (z.B. Supervision, Schulung, Begleitung etc.)

## Anonymisierung und Aufbewahrung von Daten

### Anonymisierung

Bitte geben Sie an, welche der folgenden Arten der Anonymisierung auf Ihre Studie zutreffen (Mehrfachnennungen möglich).

Keine Anonymisierung (Verwendung identifizierbarer Informationen)

Hinweis: nur möglich mit ausdrücklicher Zustimmung der Teilnehmenden.

Pseudonymisierung (die Namen der Teilnehmenden werden durch Pseudonyme ersetzt)

Deidentifizierte Daten (reversibler Prozess, bei dem die Identifikationsmerkmale in Codes geändert werden und der Forschende die Identifikatoren aufbewahrt)

Anonymisierte Daten (irreversibler Prozess, bei dem die Identifikationsmerkmale in Codes geändert werden, jedoch kein Schlüssel bestehen bleibt)

- Vergrößerte Daten (Informationen, die die Identifikation von Teilnehmenden ermöglichen, werden durch allgemeinere Beschreibungen ersetzt)
- Es werden keine persönlichen Daten erhoben bzw. bereits vollständig anonymisierte Daten verwendet (die Forschenden kennen die Identität der Teilnehmenden nicht)
- Sonstige Strategien der Sicherung der Anonymität der Teilnehmenden, und zwar:

Die Kommission behält sich vor, bei Bedarf eine detailliertere Datenschutz-Risikobewertung und Folgenabschätzung einzufordern.

### Aufbewahrung der Daten

Bitte erläutern Sie, wo und wie die Daten (und ggf. Identifikatoren) aufbewahrt werden und wie der Zugriff geschützt wird (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

Bitte erläutern Sie, wer Zugriff auf welche Daten hat und inwiefern weitere Personen außer denen, die unter Punkt 2.6 aufgeführt sind, möglicherweise Zugriff auf die Daten haben (z.B. Administrator\*innen) (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

Bitte erläutern Sie, wann welche Daten vernichtet werden und welche Daten ggf. längerfristig aufbewahrt werden (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

### Zugänglichkeit der Daten und Forschungsergebnisse

Bitte stellen Sie dar, ob und inwiefern die erhobenen Daten digital archiviert und der Forschungsgemeinschaft für Replikationen und Sekundärauswertungen zugänglich gemacht werden (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

Bitte stellen Sie dar, in welcher Form die Forschungsergebnisse veröffentlicht oder anderen Forscher\*innen zugänglich gemacht werden (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

Bitte stellen Sie dar, ob und inwiefern die Forschungsergebnisse den Studienteilnehmenden oder einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

### **Interessenskonflikte und sonstige Anmerkungen**

Bestehen mögliche Interessenskonflikte, z.B. Konflikte zwischen dem wissenschaftlichen Interesse des Forschungsprojektes und anderen Interessen der Forschenden oder beteiligter Dritter (z.B. Kooperationspartner\*innen)?

Nein

Ja

Falls ja, bitte erläutern (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

Welche weiteren Informationen sind für die forschungsethische Begutachtung des Projektes relevant? Bitte erläutern (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

### **Abschließende Einschätzung**

Bitte legen Sie dar, inwiefern das Vorgehen und insbesondere die möglicherweise damit verbundenen Risiken insgesamt aus forschungsethischer Sicht vertretbar sind und in einem ausgewogenen Verhältnis zum erwartbaren Nutzen der Studie stehen (max. 250 Wörter).

*Bitte hier eintragen:*

### **Begutachtung**

Bitte geben Sie an, ob der Antrag Ihrer Einschätzung nach regulär begutachtet oder für ein beschleunigtes Begutachtungsverfahren in Betracht gezogen werden soll:

reguläres Begutachtungsverfahren

beschleunigtes Begutachtungsverfahren

Bitte begründen Sie ggf. den Antrag auf beschleunigtes Verfahren.

*Bitte hier eintragen:*

## **Erklärung zur Richtigkeit der Angaben**

*Hiermit bestätige ich, dass meinen Ausführungen die einschlägigen Richtlinien der zuständigen Fachgesellschaft(en) zugrunde liegen, dass die Ergebnisse des Forschungsvorhabens nicht zu schädlichen Zwecken eingesetzt werden und dass die in diesem Antrag und den beigefügten Anlagen gemachten Angaben korrekt sind.*

Ort, Datum, Unterschrift

*Ich erkläre ferner, dass der Antrag noch keiner anderen Ethik-Kommission zur Prüfung vorgelegt wurde.*

Ort, Datum, Unterschrift

## Anlage 2

### Checkliste Datenschutz

Grundlage für die Datenverarbeitung im Rahmen von Studien oder Projekten an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF ist die [Richtlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 01.09.2020](#).

#### *Grundlegende Fragen bei der Datenverarbeitung*

- Was sind personenbezogene Daten? ([Quelle](#))
  - Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare lebende Person beziehen. Verschiedene Teilinformationen, die gemeinsam zur Identifizierung einer bestimmten Person führen können, stellen ebenfalls personenbezogene Daten dar.
  - Personenbezogene Daten, die anonymisiert, verschlüsselt oder pseudonymisiert wurden, aber zur erneuten Identifizierung einer Person genutzt werden können, bleiben personenbezogene Daten und fallen in den Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung.
  - Personenbezogene Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann, gelten nicht mehr als personenbezogene Daten. Damit die Daten wirklich anonymisiert sind, muss die Anonymisierung unumkehrbar sein.
- Werden personenbezogene Daten verarbeitet?
  - Wenn ja, bedarf jede Verarbeitung einer Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO, d.h. einer Einwilligung oder gesetzliche Erlaubnis
  - Ausnahme: : **Kein** Personenbezug bei wirksamer Anonymisierung (Art. 4 Nr. 1 DSGVO) – Wir empfehlen aber auch in diesem Fall, eine Einwilligung einzuholen.
- Handelt es sich um besondere personenbezogene Daten (Art. 9 DSGVO)?
  - Aufgezählt in Art. 9 Abs. 1 DSGVO und näher definiert in Art. 4 Nr. 13 ff. DSGVO
  - Wenn ja, bedarf es neben Art. 6 Abs. 1 DSGVO einer zusätzlichen Rechtfertigung nach Art. 9 Abs. 2 DSGVO
- Sind technisch-organisatorische Schutzmaßnahmen für die Datenverarbeitung getroffen?
  - Hierzu gehören Maßnahmen zum Schutz vor Vernichtung, Veränderung, Verlust und Offenlegung von Daten, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
  - Physische Sicherheitsvorkehrungen, technische Sicherungen virtueller Speicher, Schulung der Mitarbeiterinnen, schriftliche Vereinbarungen (Nutzungsverträge), Rechtemanagement
- Ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) vorzunehmen?
  - Nur notwendig, wenn ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen besteht (vgl. Art. 35 der DSGVO)
  - Wenn ja, ist der Rat des\*der Datenschutzverantwortlichen einzuholen

#### *Grundlegende Hinweise (Best Practices)*

- Die Forschungsfrage sowie die Methodik eines Forschungsprojektes sind in einem Forschungsdesign festzuhalten, das seinem Inhalt und seinem Vorgehen nach wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Dabei sollte dargestellt werden, welche Arten von personenbezogenen Daten in welchem Umfang und mittels welcher technischen Ansätze erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Diese Darstellung ist auch für künstlerische Forschungsprojekte wichtig.



- Der oder die Datenschutzbeauftragte der eigenen Institution sollte frühzeitig in das Projekt eingebunden und im Laufe des Projektes über etwaige Änderungen des Forschungsdesigns, die den Datenschutz betreffen, unterrichtet werden.
- Die dargestellten Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sollten für das Vorhaben geprüft werden. Dazu gehört auch die Prüfung der Möglichkeit einer Einwilligung, auch wenn diese keinen Vorrang vor anderen Varianten der Rechtfertigung hat. Es sollte dokumentiert werden, warum welche Rechtsgrundlage für die geplante Datenverarbeitung für einschlägig gehalten wird. Bei einer Interessenabwägung sollten die wesentlichen Kriterien festgehalten werden.
- Das erhobene Datenmaterial (das umfasst u.a. auch Filme oder anderen AV-Content) ist regelmäßig auf seine Qualität, Sicherung und Notwendigkeit zu überprüfen.
- Wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz getroffen werden. Hierzu zählen – ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit – Vorkehrungen zur Datenminimierung, die Nutzung von Anonymisierungs- beziehungsweise Pseudonymisierungsmöglichkeiten, die Festlegung von Speicherfristen sowie deren Befolgung, die Löschung unbrauchbarer oder obsoletter Daten, die Implementierung von Rollenkonzepten sowie Secure Access-Lösungen. Es sind Sicherungsmechanismen vorzusehen, um die Abschöpfung oder Manipulation des Datenmaterials zu verhindern.
- Um die Betroffenenrechte erfüllen zu können, sind passende technische und organisatorische Rahmenbedingungen zu schaffen, etwa durch die Ordnung der Datensätze.
- Die Forschungsergebnisse sowie die zugrundeliegenden Datenstämme sind langfristig datenschutzfreundlich zu archivieren, soweit sie zur Nachvollziehbarkeit der Forschung oder weitere Vorhaben weiterhin benötigt werden.
- Forschungsergebnisse sind datenschutzfreundlich zu kommunizieren. Dabei sind besonders moderne technische Möglichkeiten zu beachten, aus scheinbar unverfänglichen Informationen Personenbezüge herzustellen.

#### *Für jeden Verarbeitungsschritt ist zu prüfen*

- Für öffentliche Stellen (wie z.B. öffentliche Universitäten): Ist die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer Forschungsaufgabe erforderlich oder kann sie gänzlich unterbleiben? (Prinzip der Datensparsamkeit)
- Für nicht-öffentliche Stellen: Ist die Datenverarbeitung zur Wahrung eines Forschungsinteresses erforderlich, dem keine überwiegenden Interessen der Betroffenen entgegenstehen? ODER: Liegt eine wirksame (freiwillige) Einwilligung vor (Art. 4 Nr. 11 DSGVO)?
- Gibt es wichtige Interessen, die trotzdem *gegen* die Verarbeitung sprechen könnten?
- Könnte die Aufgabe auch mit weniger Daten erfüllt werden?
- Könnte sie mit anonymen/pseudonymen Daten erfüllt werden?

#### *Weitere Überlegungen*

> ggf. den Forschungsdatenmanagementplan beifügen

- Wie werden die Daten aufbewahrt?  
> Es sind sichere Aufbewahrungslösungen zu wählen, die unbefugten Zugriff ausschließen.
- Wer hat Zugang zu den Daten? (Forschungsteam, ggf. studentische/wissenschaftliche Hilfskräfte, Sekretariat)  
> Der Kreis der Zugangsberechtigten ist auf diejenigen zu beschränken, die notwendigerweise mit diesen Daten arbeiten müssen.
- Wie lange werden die Daten aufbewahrt?  
> Es sollte in jedem Fall eine maximale Speicherfrist begründet festgelegt werden.
- Wurden die Betroffenen über die Datenverarbeitung informiert?  
> Die Informationspflichten ergeben sich aus Art. 13 und Art. 14 DSGVO und sind im Einzelfall zu prüfen.

- Gibt es die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenverarbeitung (Löschung)?  
> Diese Möglichkeit ist in jedem Fall einzuräumen. Eine Ausnahme stellt nur die Erhebung anonymer Daten dar, die keiner Person zugeordnet werden können (und die daher für die Löschung nicht identifiziert werden können).
- Werden die Daten an Dritte weitergeleitet? Wenn ja, an wen? Auch an Dritte außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums?  
> Die Übermittlung ist als eigenständiger Verarbeitungsschritt auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Die Übermittlung in Drittländer erfordert eine gesonderte Prüfung nach Art. 44 ff. DSGVO.

*Quelle*

RatSWD (Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten). (2020). *Handreichung Datenschutz (2. vollst. überarb. Aufl.)*.

<https://www.konsortswd.de/aktuelles/publikation/handreichung-datenschutz-2/>

### Anlage 3

#### Arbeitshilfe zur Erstellung von Einverständniserklärungen

Teilnehmer\*innen an Forschungsvorhaben haben ein Recht auf den Schutz ihrer Daten. Außerdem haben sie ein Anrecht, über Inhalte und Ablauf der Studie sowie insbesondere über mögliche mit der Teilnahme verbundene Risiken der Teilnahme informiert zu werden. Im Anschluss an eine entsprechende Information müssen sie in die Teilnahme sowie die Nutzung ihrer Daten einwilligen. In aller Regel erfolgt diese Einwilligung mit Hilfe einer entsprechenden Einwilligungserklärung.

Bei Forschungsvorhaben, die personenbezogene Daten<sup>2</sup> verarbeiten, ist eine Einwilligung<sup>3</sup> in die Erhebung der Daten von Seiten der Proband\*innen erforderlich. Zudem ist sie forschungsethisch geboten. Folgende datenschutzrechtliche Anforderungen an Einwilligungen müssen grundsätzlich erfüllt sein:

- a) *Nachweis, dass eine Einwilligung abgegeben wurde:* Der\*Die Verantwortliche muss eine Einwilligung für die Erhebung der Daten vorweisen können. Eine schriftliche Form ist nicht zwingend notwendig, erleichtert aber den späteren Nachweis. Die Einwilligung kann per Unterschrift in Papierform oder elektronisch erfolgen.
- b) *Nennung des\*der Verantwortlichen:* Am besten mit Briefkopf, Nennung des Verantwortlichen inkl. kompletter Anschrift
- c) *Informiertheit:* Der\*Die Teilnehmer\*in ist über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Speicherung der Daten ausführlich schriftlich und für sie verständlich zu unterrichten. Es muss die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu stellen. Die Einwilligung muss in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen. Die Einwilligung muss von anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden sein. Die Einwilligung muss aktiv erfolgen, d.h. opt-in ist erlaubt, opt-out nicht.
- d) *Der Einwilligende muss mindestens 16 Jahre alt sein:* Für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Kindern/Jugendlichen müssen die Eltern/Sorgeberechtigten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr einwilligen (Art. 8 DS-GVO).
- e) *Widerruf:* Auf die Möglichkeit zum Widerruf muss hingewiesen werden.
- f) *Freiwilligkeit:* Die Teilnahme an der Untersuchung muss freiwillig sein. Eine Kopplung an andere Dienste oder einen Vertrag ist unzulässig. Eine allgemeingültige Einwilligung ist ebenso nicht möglich. Der Einwilligende muss eine „echte“ Wahl haben, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden.

Zudem sollte die Einwilligung folgende Informationen enthalten:

- a) *Ausführliche Beschreibung des Forschungsvorhabens:* Beschreiben Sie Ihr Forschungsvorhaben ausführlich und in leicht verständlicher Form. Die\*Der potenzielle Teilnehmer\*in soll eine Vorstellung davon bekommen, was in dem Vorhaben wie untersucht wird. Eine Abwägung zur Schwere des Eingriffs in die Privatsphäre der Proband\*innen muss möglich sein. Gehen Sie insbesondere auf

---

<sup>2</sup> Lt. Art. 4 Ziffer 1 DSGVO sind „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person ... beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;“

<sup>3</sup> Gemäß Art. 4 Ziffer 11 DSGVO ist „eine Einwilligung der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung [...] mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.“

ethisch problematisches Verhalten (Täuschung usw.) ein und beschreiben die Maßnahmen zur Abhilfe.

- b) *Inhalt und Zweck der Studie*: Der Zweck ist so anzugeben, dass ein Überblick über den Umfang der erhobenen Daten möglich ist. Die Daten können nur für den Zweck des Forschungsvorhabens eingesetzt werden. Eine spätere „Umwidmung“ ist nicht möglich. Grundsätzlich sollte der Zweck möglichst weit gefasst werden, um eine nachträgliche erneute Einwilligung in die Datenerhebung zu vermeiden. Eine pauschale Einwilligung ist jedoch nicht möglich.
- c) *Zu erhebende Daten*: Welche (personenbezogenen) Daten werden erhoben?
- d) *Lagerung und Weitergabe von Daten*: Wie und wie lange werden die Daten aufbewahrt bzw. weitergegeben? Wer ist an der Studie beteiligt und wie sind die Aufgaben verteilt? Welche Stellen erheben Daten und welche Stellen bewahren sie auf?

Hinweis für Forschende zu Open-Data im Rahmen von Open-Science: Ausschließlich anonymisierte Daten können als offene Daten im Internet in einem Datenarchiv, bspw. dem Open Science Framework (osf.io), Dritten zur Nachnutzung zugänglich gemacht werden. Zweck, Art und Umfang potentieller Nachnutzungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgesehen werden. Mit diesem Vorgehen folgt eine Studie den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Qualitätssicherung in der Forschung. Da diese Daten nicht mehr personenbeziehbar sind, ist eine Löschung der Daten auf Forderung von Proband\*innen aus dem anonymisierten Datensatz nicht möglich. Auf diesen Umstand muss in der Einverständniserklärung hingewiesen werden.

- e) *Rechtliche Grundlage*: Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO.

Textbeispiel: „Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).“

- f) *Widerruf seitens des Betroffenen*: Weisen Sie auf das jederzeitige Widerrufsrecht hin  
Textbeispiel: „Sie haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.“
- g) *Namen, Kontaktdaten* der\*des Verantwortlichen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten hat sowie der\*des Datenschutzbeauftragten.
- h) *Explizite Einwilligung*: Die Teilnehmer\*innen sollten ihre Einwilligung explizit erklären (opt-in).  
Textbeispiel: „Ich habe die Studieninformation gelesen und verstanden. Ich hatte ausreichend Zeit, mich für oder gegen eine Teilnahme an der Studie zu entscheiden. Ich bin mit der Teilnahme an der o.g. Studie für wissenschaftliche Forschungszwecke einverstanden. (ja/nein)

### **Verschwiegenheitserklärung**

Als Mitglied der Ethikkommission der Filmuniversität bin ich darüber unterrichtet worden, dass meine Kommissionsarbeit strenger Vertraulichkeit unterliegt.

Dies bedeutet insbesondere, dass keinerlei Informationen über die Namen der Antragsteller\*innen, ihre Unterlagen, den Verfahrensstand, Zwischenentscheidungen der Ethikkommission, Erwägungen und Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Kommission – auch nicht universitätsintern – öffentlich gemacht werden dürfen.

Eine Nichtbeachtung dieser Vorschrift stellt ein Dienstvergehen dar und kann dienstrechtliche Konsequenzen haben.

Name (leserlich): \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_